

Amtsblatt

57. Jahrgang - Nr. 3 - 7. Februar 2014 - Postverlagsort 48127 Münster - H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 12. 2. 2014, 17:30 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzpalmarkt 8 - 9, 48143 Münster**
- **Genehmigung und Wirksamkeit der 38. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster in den Stadtbezirken Mitte, Nord und Ost im Bereich der Trasse der Entlastungsstraße Nord zwischen Steinfurter Straße im Westen und dem Schiffahrter Damm im Osten - Herausnahme der Entlastungsstraße Nord aus dem Flächennutzungsplan -**
- **Einziehung und Teileinziehung von öffentlichen Straßenflächen**
- **Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2014**
- **Anmeldung zu den städtischen weiterführenden Schulen**
- **Einladung zur Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Roxel III**
- **Wasser- und Bodenverband Obere Stever Bekanntmachung**
- **Aufnahme von Aufgeboten**

Öffentliche Bekanntmachungen

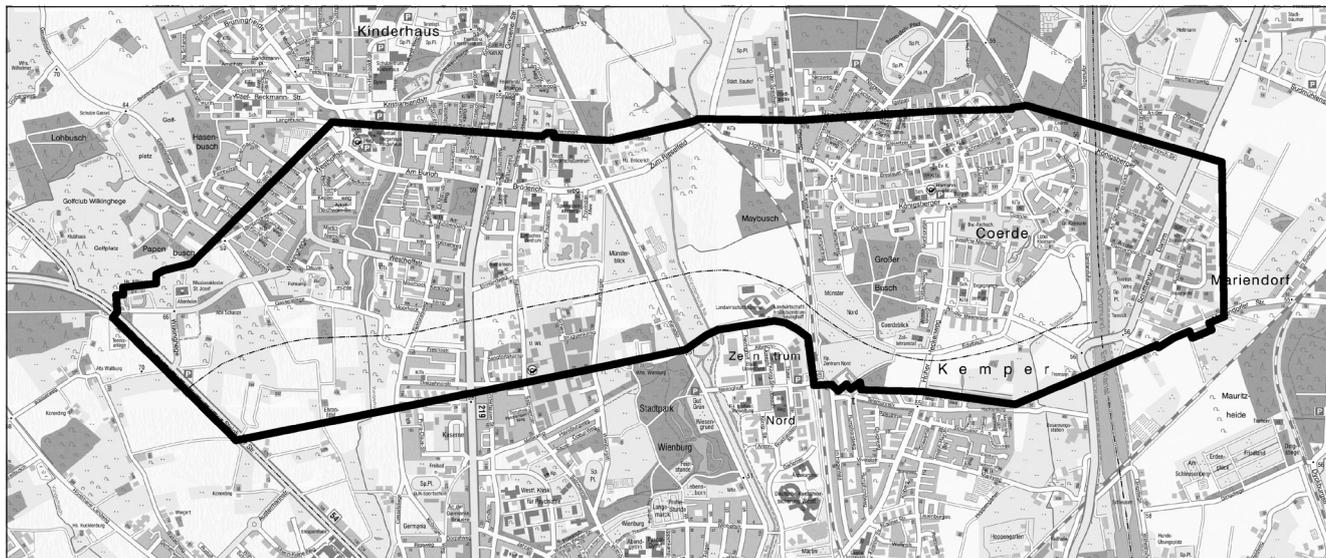
Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 12. 2. 2014, 17:30 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzpalmarkt 8 - 9, 48143 Münster

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Aktuelle Stunde
2. Eingänge und Mitteilungen
3. Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
4. Anfragen von Ratsmitgliedern
5. Anregungen der Bezirksvertretungen
6. Anregungen des Integrationsrates
7. Anregungen der Kommunalen Seniorenvertretung Münster an den Rat
8. Anregungen des Jugendrates gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
9. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
10. Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster
11. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, für das Kalenderjahr 2014
12. Münster als Stadt des Friedens weiter profilieren
- Ergebnisse des Fachbeirates Frieden
13. Weiterentwicklung Bürgerhaushalt
- Eckpunkte des Verfahrens Bürgerhaushalt 2014
14. Einführung einer optimierten immobilienwirtschaftlichen Steuerung in der Stadt Münster
15. Sozialgerechte Bodennutzung in Münster
16. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebühren-satzung der Stadt Münster mit der Anlage zur Verwaltungsgebühren-satzung (Verwaltungsgebührentarif) der Stadt Münster

17. Verwertung der städtischen Immobilie Herwarth-straße/von-Steuben-Straße
 18. Künftige Unterbringung der VHS, der Schulpsychologischen Beratungsstelle und der Westfälischen Schule für Musik
 19. Investorenwettbewerb nördlich Stadthafen 1, Flächen der Stadtwerke Münster GmbH (Hafenweg 34 - 44)
 20. Das Städtedreieck Münster, Osnabrück, Netzwerkstad Twente (MONT): Rückblick, Sachstand, Perspektiven
 21. Bürgerumfrage 2013: Ergebnisse zu den Fragenkomplexen „Lebensbedingungen in Münster“, „Wohnen in Münster“ und „Verkehr in Münster“
 22. Entwurf Landesentwicklungsplan (LEP) NRW - Stellungnahme Stadt Münster
 23. Umstrukturierung des Förderschulangebotes „Lernen“
 24. Interimsweise Nutzung der ehemaligen Hausmeisterwohnung des Fachwerk Gievenbeck als Dependance der Kita Gescherweg in Münster Gievenbeck
 25. Errichtung einer zweigruppigen Kindertageseinrichtung am Kiesekampweg in Münster Coerde als Dependance einer in Coerde bestehenden Kindertageseinrichtung
 26. Errichtungsbeschluss für den Neubau der städtischen Übergangswohnungen für Obdachlose am Schwarzen Kamp
 27. Aktuelle Unterbringungssituation und Perspektiven für die Wohnraumversorgung von Flüchtlingen
 28. Weitere Umsetzung des Unterbringungskonzeptes für Flüchtlinge in Münster
 29. Bauleitplanung
 - 29.1. Stadtbezirk Münster-Mitte
 - 29.1.1. Bebauungsplan Nr. 565: Sentmaringer Weg 21
Beschluss zur Aufstellung
 - 29.2. Stadtbezirk Münster-West
 - 29.2.1. Bebauungsplan Nr. 540: Mecklenbeck - Schürbusch, ehemaliger Standort der Peter-Wust-Schule
 1. Beschluss zur Aufstellung
 2. Kenntnisnahme des Entwurfs
 - 29.3. Stadtbezirk Münster-Nord
 - 29.3.1. Bebauungsplan Nr. 550: Coerde - Volbachweg/Wesselerweg
 1. Beschluss über die Stellungnahmen
 2. Satzungsbeschluss
 - 29.4. Stadtbezirk Münster-Südost
 - 29.4.1. 1. 52. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Südost im Stadtteil Wolbeck im Bereich Am Steintor/Petersheide/Petersdamm
Beschluss zur Änderung
 2. Bebauungsplan Nr. 509: Wolbeck - Am Steintor/Petersheide/Petersdamm
Beschluss zur Aufstellung
 30. Umbesetzungen in Ausschüssen des Rates und sonstigen Gremien
 31. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates (sofortige Beschlussfassung)
 - 31.1. BlmA: Der Gemeinwohlorientierung Geltung verschaffen - das Höchstpreisprinzip ablösen
Antrag der SPD-Fraktion
 32. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates (Verweisung an den Hauptausschuss)
 - 32.1. Vor der weiteren Planung der Sporthalle Innenstadt den Bedarf an einer Sportveranstaltungshalle in der Innenstadt genauer prüfen
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL
 - 32.2. Aktualisierung und Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes vornehmen - Regionales Einzelhandelskonzept voranbringen
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL
 - 32.3. Kurze Wege nutzen, neue Perspektiven eröffnen - regelmäßige Arbeitsmarkt-Konferenz einberufen
Antrag der FDP-Fraktion
 33. Verschiedenes
- Nichtöffentlicher Sitzungsteil**
1. Eingänge und Mitteilungen
 2. Künftige Unterbringung der VHS, der schulpsychologischen Beratungsstelle und der Westfälischen Schule für Musik
 3. Erhöhung der Beleihungsgrenze im Rahmen der Vergabe eines Untererbbaurechts an der Manfred-von-Richthofen-Straße an die Montessori Gemeinschaft Münster e. V. oder eine noch zu gründende Montessori Kindergarten Münster gemeinnützige GmbH
 4. Anmietung von bedarfsgerechten Büroräumen für die Bezirksverwaltung Süd-Ost in zentraler Lage „Münsterstraße 7“ sowie Veräußerung des Objektes „Am Steintor 50“, Münster-Wolbeck
 5. Anmietung von Büroräumen für den Kommunalen Sozialdienst (KSD) Nord an der Kristiansandstraße in Kinderhaus
 6. Verschiedenes
- Münster, den 6. Februar 2014
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Genehmigung und Wirksamkeit der 38. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster in den Stadtbezirken Mitte, Nord und Ost im Bereich der Trasse der Entlastungsstraße Nord zwischen Steinfurter Straße im Westen und dem Schifffahrter Damm im Osten – Herausnahme der Entlastungsstraße Nord aus dem Flächennutzungsplan –



*Übersichtsplan Nr. 1
Bereich der 38. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes*

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 25. 9. 2013 beschlossene 38. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster in den Stadtbezirken Mitte, Nord und Ost im Bereich der Trasse der Entlastungsstraße Nord zwischen Steinfurter Straße im Westen und dem Schifffahrter Damm im Osten – Herausnahme der Entlastungsstraße Nord aus dem Flächennutzungsplan –.

Münster, den 10. Januar 2014

Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.01-MS-1/13
L.S.

i. A.
W. Rieger

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 38. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes wirksam.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

- der Plan zur 38. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes,

- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs der 38. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, 27. Januar 2014

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Einziehung und Teileinziehung von öffentlichen Straßenflächen

Die Stadt Münster beabsichtigt, Teilflächen der Loerstraße, der Straße Stubengasse und Teilflächen der Klarissengasse die Eigenschaft von öffentlichen Straßen zu entziehen. Es ist ebenfalls beabsichtigt, an der Stubengasse, an Teilstücken der Loerstraße und an der Klarissengasse die Nutzung der öffentlichen Straßenflächen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise zu beschränken (Teileinziehung). Die Verfahren der Einziehung und der Teileinziehung richten sich nach § 7 StrWG NRW.

Die Straßen Stubengasse, Loerstraße und Klarissengasse wurden durch die Widmung vom 13. 5. 1997 öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW.

Für die Bebauung des Stubengassen-Areals hat der Rat der Stadt Münster am 10. 5. 2007 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 491 als Satzung beschlossen. Entsprechend diesem Bebauungsplan wurden Teilflächen der Straßen

Loerstraße und Stubengasse überbaut. Die Flächen stehen dem öffentlichen Straßenverkehr nicht mehr zur Verfügung und sollen aus Gründen der Rechtssicherheit formell eingezogen werden.

An der Klarissengasse wurde das ehemalige Parkhaus zum Wohn- und Geschäftshaus umgebaut. Nach der Schließung des Parkhauses hat das nördliche Teilstück der Straße seine Verkehrsbedeutung für die Öffentlichkeit verloren. Die Straße soll eingezogen werden, weil sie nur noch von Anliegern benutzt wird.

Außerdem ist geplant, das Gebäude Ludgeristraße 7 um 0,5 m nach Süden zu erweitern. Auf diesem Streifen wird demzufolge die öffentliche Verkehrsfläche überbaut und soll daher ebenfalls eingezogen werden.

Die für die Einziehung vorgesehenen Flächen sind in dem Übersichtsplan Nr. 2 dunkelgrau unterlegt dargestellt.

Außerdem sind in dem oben genannten Bebauungsplan die Straße Stubengasse und das Teilstück der Klarissengasse als Fußgängerbereich und das Teilstück der Loerstraße von der Tiefgaragenausfahrt der Firma Karstadt bis zur Klemensstraße als eingeschränkte Verkehrsfläche festgesetzt.

Die Nutzung der Straße Stubengasse und des Teilstücks der Klarissengasse soll für den öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr und den Radfahrerverkehr teilweise aufgehoben werden. Der öffentliche Fußgängerverkehr soll unverändert zulässig bleiben und der Radfahrerverkehr über Verkehrszeichen geregelt werden. Der Lieferverkehr mit Kraftfahrzeugen bleibt zeitlich begrenzt und zweckgebunden zulässig. Die Zufahrt zu privaten Stellplätzen mit Kraftfahrzeugen bleibt zeitlich unbegrenzt zulässig.

Die Nutzung des Teilstücks der Loerstraße von der Tiefgaragenausfahrt Firma Karstadt bis zur Klemensstraße soll für den öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr aufgehoben werden. Der Fußgängerverkehr, der Radfahrerverkehr und der öffentliche Personennahverkehr bleiben unbegrenzt zulässig. Der Lieferverkehr mit Kraftfahrzeugen bleibt zeitlich begrenzt und zweckgebunden zulässig. Die Zufahrt zu privaten Stellplätzen mit Kraftfahrzeugen bleibt zeitlich unbegrenzt zulässig.

Die Flächen sind in dem Übersichtsplan Nr. 2 hellgrau unterlegt dargestellt.

Mit der endgültigen Einziehung und Teileinziehung soll auch der etwa dreieckige Platz an der Stubengasse mit denselben Eigenschaften wie die angrenzende hellgrau dargestellte Verkehrsfläche gewidmet werden.

Die Absicht der Einziehung und der Teileinziehung wird hiermit gemäß § 7 StrWG NRW be-

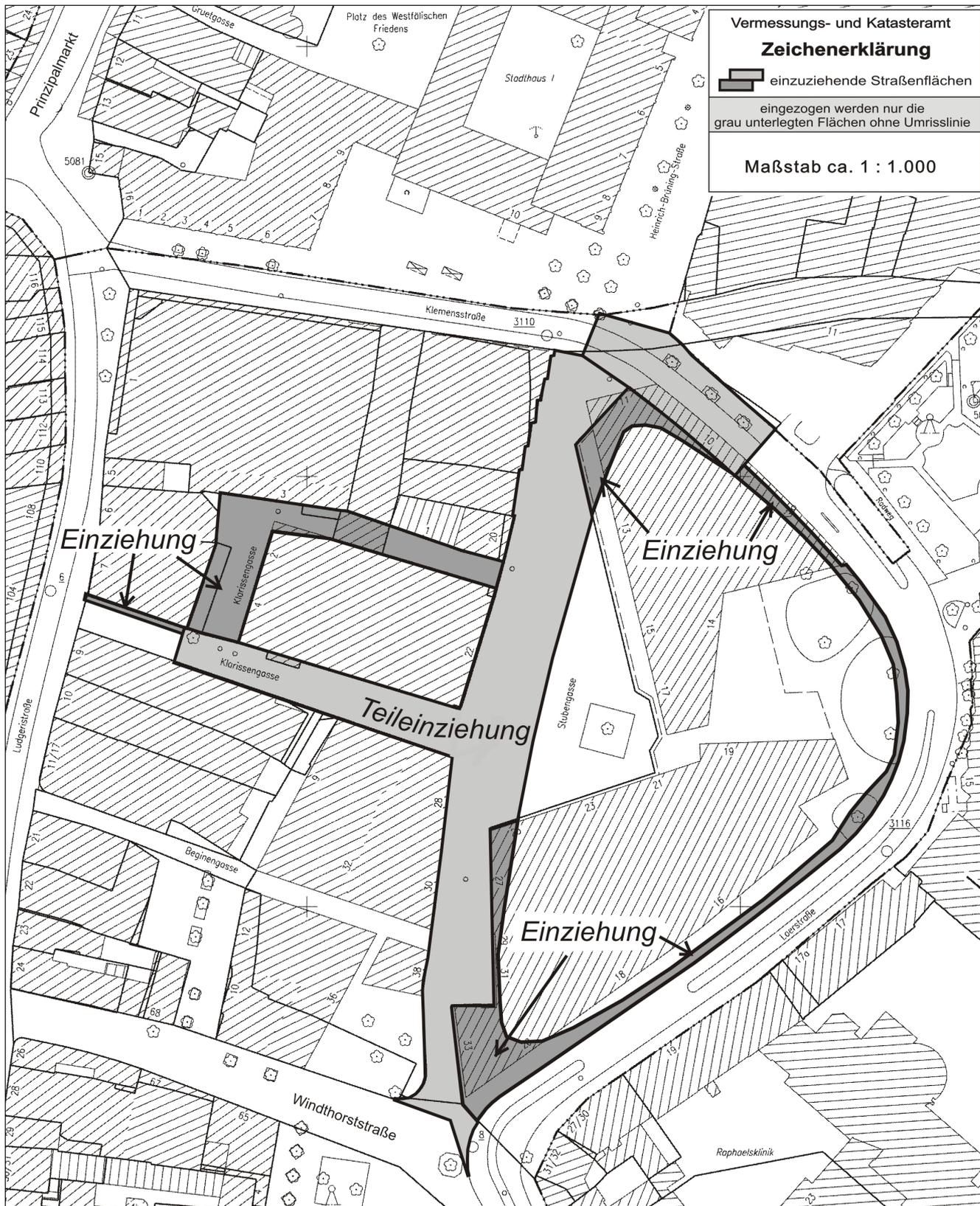
kanntgegeben. Planunterlagen mit der Darstellung der einzuziehenden Straßenfläche liegen bei der Stadtverwaltung Münster aus. Sie können innerhalb von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an im Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, Raum E109, während der Dienststunden eingesehen werden. Einwendungen gegen die beabsichtigte

Einzziehung können schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 22. Januar 2014

Der Oberbürgermeister
i. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor



Übersichtsplan Nr. 2

Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 10. 2013 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 11. 12. 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 984.412.980 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 975.222.570 €

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 923.278.720 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 884.206.000 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 35.197.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 59.519.880 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 22.689.970 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 58.652.832 € festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **22.602.720 €** (ohne Umschuldungen) festgesetzt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen (z. B. Derivate). Dabei wird das Vertragsvolumen im Bereich der Fremdwährung (Schweizer Franken) auf 15 % und der variablen Abschlüsse – insoweit sie nicht

abgesichert sind – auf 30 % des Schuldenstandes zum Jahresende begrenzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **19.757.840 €** festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden für das Haushaltsjahr 2014 über eine Hebesatzung festgesetzt. Danach gelten folgende Steuersätze:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 240 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 480 v. H.
2. Gewerbesteuer 460 v. H.

§ 7

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umzuwandeln“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. **kw-Vermerk**
 - 1.1 Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.
 - 1.2 Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.
2. **ku-Vermerk**
 - 2.1 Ist eine Planstelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.
 - 2.2 Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

§ 8

Über die Aufhebung der im Haushaltsplan angebrachten Sperrvermerke entscheidet der Aus-

schuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften nach Vorberatung in den betroffenen Bezirksvertretungen und in den Fachausschüssen, soweit der Rat dieses Recht nicht auf diese delegiert hat.

§ 9

(1) Flexible Haushaltsführung

- 1.1 Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig und einseitig deckungsberechtigt gegenüber den weiteren Aufwendungen (Sachaufwendungen). Alle Personal- und Versorgungsauszahlungen sind deckungsberechtigt gegenüber allen zahlungswirksamen Personal- und Versorgungsaufwendungen.
- 1.2 Alle Sachaufwendungen und die Erträge werden jeweils innerhalb einer Produktgruppe zu Budgets verbunden. Sofern einem Amt mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, können die in Satz 1 genannten Aufwendungen und Erträge dieser Produktgruppen zu einem Budget zusammengefasst werden. Ausgenommen sind Aufwendungen, denen zweckgebundene Erträge gegenüberstehen.
- 1.3 Mehrerträge berechtigen innerhalb der einzelnen Produktgruppen zu Mehraufwendungen. Zweckgebundene Mehrerträge innerhalb einer Produktgruppe berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen.
- 1.4 Alle investiven Ein- und Auszahlungen werden jeweils innerhalb einer Produktgruppe zu Budgets verbunden. Sofern einem Amt mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, können die in Satz 1 genannten Ein- und Auszahlungen dieser Produktgruppen zu einem Budget zusammengefasst werden. Ausgenommen sind Auszahlungen, denen zweckgebundene Einzahlungen gegenüberstehen.
- 1.5 Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb der einzelnen Produktgruppen zu investiven Mehrauszahlungen.
- 1.6 Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Verschlechterung des Zahlungsmittelsaldos (Einzahlungen minus Auszahlungen) aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.
- 1.7 Alle Verpflichtungsermächtigungen können innerhalb einer Produktgruppe zu Verpflichtungsbudgets verbunden werden. Sofern einem Amt mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, können die in Satz 1 genannten Verpflichtungsermächtigungen zu einem Verpflichtungsbudget zusammengefasst werden.
- 1.8 Spezifische Regelungen zur Umsetzung der flexiblen Haushaltsführung werden durch den Stadtkämmerer festgesetzt.

(2) Übertragbarkeit

Gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung NRW können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen durch Entscheidung des Stadtkämmerers übertragen werden.

Ermächtigungsübertragungen im konsumtiven Bereich (Teilergebnispläne) bleiben bis zum Ende des Haushaltsjahres 2015 verfügbar.

Im investiven Bereich (Teilfinanzpläne) bleiben Ermächtigungsübertragungen grundsätzlich bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Ermächtigungsübertragungen für nicht begonnene Investitionsmaßnahmen bleiben bis zum Ende des Haushaltsjahres 2015 verfügbar.

§ 10

Werden Zweckzuweisungen von Bund, Land oder anderen Gebietskörperschaften gegenüber den in den Haushaltsplan der Stadt Münster eingestellten Ansätzen verringert bzw. gestrichen, so reduziert sich in gleichem Umfang die für den Verwendungszweck bestehende Aufwands- und Auszahlungsermächtigung. Ausnahmen bedürfen eines Ratsbeschlusses.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit ihren Anlagen bis zum 31. 12. 2016 beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Klemensstraße 10, 48143 Münster, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei

die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 31. Januar 2014

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Anmeldung zu den städtischen weiterführenden Schulen

Die Anmeldungen nehmen die Sekretariate der Schulen während folgender Zeiten entgegen:

Friedensschule

(das Anmeldeverfahren ist bereits beendet)

Städtische Gesamtschule und Primusschule*

(*Anmeldeort für die Primusschule: Grundschule Berg Fidel)

Montag, 10. 2. 2014 bis Freitag, 14. 2. 2014

vormittags von 9 bis 13 Uhr

nachmittags von 15 bis 18 Uhr

Bischöfliche Gymnasien

Montag, 24. 2. 2014 bis Freitag, 28. 2. 2014

vormittags von 9 bis 12 Uhr,

nachmittags von 15 bis 18 Uhr

Städtische Gymnasien, Sekundarschule, Städtische Haupt- und Realschulen

Dienstag, 25. 2. 2014 bis Freitag, 28. 2. 2014

vormittags von 9 bis 12 Uhr,

dienstags, mittwochs und donnerstags

nachmittags von 15 bis 18 Uhr

Mittwoch, 5. 3. 2014 bis Donnerstag, 6. 3. 2014

vormittags von 9 bis 12 Uhr,

nachmittags nach Vereinbarung

Zur Anmeldung zu den weiterführenden Schulen sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch, das letzte Zeugnis der Grundschule im Original und das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular vorzulegen.

Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die eine Grundschule in der Stadt Münster besuchen, erhalten das vorbereitete Anmeldeformular durch die Grundschule. Für die Anmeldung der auswärtigen Schüler/-innen werden in den weiterführenden Schulen Formulare zur Anmeldung bereitgehalten.

Eltern, die ihre Kinder an der Friedensschule – Bischöfliche Gesamtschule –, der Gesamtschule Münster-Mitte oder der Primusschule angemeldet haben, werden rechtzeitig vor Beginn des Anmeldeverfahrens der anderen städtischen und bischöflichen weiterführenden Schulen über die Aufnahme informiert.

Aufnahme in die differenzierte Oberstufe der städtischen Gymnasien

Alle Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) mit Qualifikationsvermerk besitzen, können für die Oberstufe der Gymnasien aufgenommen werden. Die Anmeldungen sind direkt mit Schüler Online unter www.schueleranmeldung.de in der Zeit vom 7. 2. 2014 – 25. 2. 2014 vorzunehmen.

Nähere Informationen erhalten Sie unter <http://www.muenster.de/stadt/schulamt/>.

Münster, den 10. Januar 2014

Der Oberbürgermeister
i. V.

Dr. Andrea Hanke
Stadträtin

Einladung zur Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Roxel III

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Münster-Roxel III werden hiermit zur Genossenschaftsversammlung am Mittwoch, dem 19. 3. 2014 um 20 Uhr, in die Gaststätte Edelkamp, Pienersallee 55, mit folgender Tagesordnung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden durch den Jagdvorsteher; Totengedenken
2. Berichterstattung über die laufende Geschäftszeit des Vorstandes 2010/2014
3. Vorlage der Jahresrechnung 2010/2014
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers bis 31. 3. 2014
6. Neuwahl des Vorstandes und deren Stellvertreter, des Schrift-/Kassenführers und der Kassenprüfer für die Zeit bis 31. 3. 2018
7. Beratung und Beschlussfassung über die Auszahlung des Reinertrages und über den Haushaltsplan 2014/2016
8. Beratung und evtl. Beschlussfassung zur Neu-/Weiterverpachtung ab dem 1. 4. 2016
9. Beratung und evtl. Beschlussfassung zur Änderung der Reviergrenzen
10. Verschiedenes

Ordnungshalber wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan 2014/2016, der Beschlussentwurf über die Auszahlung des Jagdpachtgeldes und die geplante Auszahlungsliste im Hause des Schriftführers und des Jagdvorstehers (nach Absprache) zur Einsichtnahme ausliegen.

Münster, den 5. Februar 2014

Paul Hufelschulte

Jagdvorsteher

Wasser- und Bodenverband Obere Stever Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever, Sitz in Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) Neubekanntmachung vom 31. 7. 2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. 6. 1995 – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 1. 11. 2014 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3. der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedigung Vorschrift. Gemäß § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Nottuln, im Februar 2014

Wasser- und Bodenverband Obere Stever
48301 Nottuln

Josef Schulze Frenking Backmann
Verbandsvorsteher

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches
Nr. 300031002

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 24. Januar 2014

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches
Nr. 300037348

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 24. Januar 2014

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Absender:

STADT MÜNSTER

Presseamt

48127 Münster

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Münster

- Presseamt -

Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster

Redaktion: Heike Lucht

Tel. 02 51/4 92-13 51, Fax 02 51/4 92-77 12

E-Mail: lucht@stadt-muenster.de

Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €

Abonnementsbestellungen:

Stadt Münster - Presseamt -

Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.

Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.

Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter www.muenster.de/stadt/amtsblatt

Druck: Stadt Münster, Personal- und Organisationsamt,

Fachstelle Expedition und Druck,

Scheibenstraße 109, 48143 Münster, Tel. 02 51/4 92-10 37